

Aktenzeichen: 2 AZN 148/84

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 9. April 1984

- 2 AZN 148/84 -

I. Arbeitsgericht
Offenbach

Urteil vom 9. Februar 1983

- 3 Ca 528/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Frankfurt am Main

Urteil vom 9. Dezember 1983

- 6 Sa 575/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72, § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZN 148/84

6 Sa 575/83 Frankfurt am Main

B e s c h l u ß

In Sachen

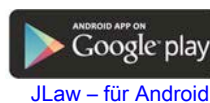
pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 9. April
1984 beschlossen:

1. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision in dem Urteil des Landes-
arbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 9. Dezem-
ber 1983 - 6 Sa 575/83 - wird als unzulässig
verworfen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdever-
fahrens.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



G r ü n d e :

I. Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form begründet worden ist.

1. Nach § 72 a Abs. 1 ArbGG kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht selbständig durch Beschwerde angefochten werden, wenn entweder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat u n d eine der in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG angeführten Rechtsstreitigkeiten betrifft oder ein Fall des § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG vorliegt. Nach dieser Vorschrift ist die Revision zuzulassen, wenn das anzufochtende Urteil von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines der dort sonst genannten Gerichte abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde fristgebunden begründen und die Entscheidung, von der das Urteil des Landesarbeitsgerichts abweicht, bezeichnen (§ 72 a Abs. 3 ArbGG).

Die nach § 72 a in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG als selbständiger Rechtsbehelf ermöglichte Nichtzulassungsbeschwerde ersetzt die bisher nach § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG 1953 statthafte Divergenzrevision. Wegen der inhaltlichen Übereinstimmung dieser Regelungen ist die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Divergenzrevision weiter anzuwenden (vgl. BAG 32, 136 sowie die Beschlüsse des BAG vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - und vom 22. November 1979 - 3 AZN 24/79 -, AP Nr. 2 und 3 zu § 72 a ArbGG 1979).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Danach gehört es in jedem Falle zur Darlegung des Zulassungsgrundes, daß das anzufechtende Urteil einen allgemeinen, die Entscheidung tragenden Rechtssatz aufgestellt hat und daß dieser von einem in einer divergenzfähigen Entscheidung aufgestellten Rechtssatz abweicht. Dagegen reicht die fehlerhafte oder unterlassene Anwendung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen der im Gesetz genannten Gerichte zur Begründung einer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde nicht aus (vgl. zum neuen Recht die oben genannten Beschlüsse und ferner - zum alten Recht - BAG AP Nr. 24 und Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision sowie BAG 21, 122 = AP Nr. 33 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).

2. Diese Anforderungen erfüllt die Begründung der Beschwerde nicht.

a) Mit der Beschwerdebegründung hat der Kläger auf den Seiten 2 - 4 keine Divergenz dargelegt. Er beruft sich zwar auf ein Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 27. Februar 1979 (EZA § 4 KSchG n.F. Nr. 14), nach dem ein Verzicht auf den Kündigungsschutz in einer Ausgleichsquittung vor Ablauf der Drei-Wochen-Frist des § 4 KSchG unzulässig sein soll. Der Kläger trägt dann aber weiter vor, das anzufechtende Urteil habe sich mit dieser Frage überhaupt nicht beschäftigt. Damit hat er nicht dargelegt, welchen entgegenstehenden Rechtssatz das anzufechtende Urteil aufgestellt haben soll, sondern rügt nur eine vermeintlich unvollständige Würdigung und damit eine angeblich unrichtige Rechtsanwendung.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

b) Auch die weitere Begründung der Beschwerde enthält keine ausreichende Darlegung einer Divergenz. Soweit der Kläger geltend macht, das angezogene Urteil betone, der Verzicht auf den Kündigungsschutz müsse deutlich machen, daß der Arbeitnehmer auf sein Klagerecht verzichte oder sich zur Rücknahme einer bereits erhobenen Klage verpflichte, ist auf den vom Berufungsgericht festgestellten insoweit eindeutigen Inhalt der Ausgleichsquittung zu verweisen.

c) Mit seinem weiteren Vortrag, bei der Verbindung der Empfangsbestätigung mit einer Ausgleichsquittung müsse der Arbeitgeber mit einem Irrtum rechnen und mit seiner Bezugnahme auf ein weiteres Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 16. März 1967 (DB 1967, 867) macht der Kläger ebenfalls nur eine angeblich unrichtige Rechtsanwendung geltend. Im Ausgangspunkt hat sich das Berufungsgericht jedenfalls an die Rechtsprechung des Senates gehalten, wonach ein Arbeitnehmer in einer Ausgleichsquittung sowohl auf die Erhebung (d.h. vor Ablauf der Klagefrist) als auch auf die Durchführung einer Kündigungsschutzklage verzichten kann und dazu die Erklärung ausreicht, er wolle von seinem Recht, das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses geltend zu machen, Abstand nehmen oder eine mit diesem Ziel bereits erhobene Klage nicht mehr durchführen (Urteile des Senates vom 29. Juni 1978 - 2 AZR 681/76 - und vom 3. Mai 1979 - 2 AZR 679/77 -, AP Nr. 5 und 6 zu § 4 KSchG 1969).



II. Die Beschwerde war demgemäß mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Hillebrecht

Dr. Röhler

Triebfürst



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)